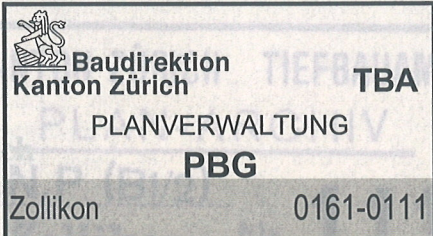


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**  
Sitzung vom 25. November 1954.



**3282. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 30. August 1954 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Mai 1954 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Rotfluhstrasse zwischen Gemeindehaus und alter Landstrasse, der projektierten verlängerten Wieslerstrasse und der Neuhausstrasse bei der Einmündung in die projektierte Rotfluhstrasse, betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Ueberlandstrasse zwischen der projektierten Rotfluh- und der Friedhofstrasse sowie Abänderung der Niveaulinie der alten Landstrasse zwischen dem Haus Pol.-Nr. 93 und der Friedhofstrasse. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. Juni 1954 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. August 1954 ein einziger Rekurs ein, der mit Bezirksratsentscheid vom 30. Juli 1954 von der Hand gewiesen wurde.

Der Baulinienabstand der projektierten Rotfluhstrasse betrug bisher vom Gemeindehaus bis zur projektierten verlängerten Wieslerstrasse 26 m. Das Projekt, die Rotfluhstrasse von der Wieslerstrasse an in südlicher Richtung als Ueberlandstrasse (Höhenstrasse) fortzusetzen, wurde zugunsten einer andern Linienführung aufgegeben. Die Bau- und Niveaulinien der Ueberlandstrasse können daher zwischen der Rotfluh- und der Friedhofstrasse aufgehoben werden. Der Wegfall des Projektes der Ueberlandstrasse führte zu einer Korrektur desjenigen der Rotfluhstrasse im Sinne einer flüssigeren Strassenführung. Dies bedingte eine entsprechende Anpassung der Bau- und Niveaulinien, wobei der Baulinienabstand vom Gemeindehaus bis zur Wieslerstrasse auf 27 m und bis zur alten Landstrasse auf 26 m vergrössert wurde. Es waren ferner Anpassungen der Bau- und Niveaulinien bei der Einmündung der projektierten verlängerten Wieslerstrasse und der Neuhausstrasse in die Rotfluhstrasse sowie der Niveaulinie der alten Landstrasse im Bereiche der Einmündung der Rotfluhstrasse vorzunehmen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. Mai 1954 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Rotfluhstrasse zwischen Gemeindehaus und alter Landstrasse, der projektierten verlängerten Wieslerstrasse und der Neuhausstrasse bei der Einmündung in die projektierte Rotfluhstrasse, betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Ueberlandstrasse zwischen der projektierten Rotfluh- und der Friedhofstrasse sowie Abänderung der Niveaulinie der alten Landstrasse zwischen dem Haus Pol.-Nr. 93 und der Friedhofstrasse in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rück-  
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,  
den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. November 1954.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. AS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
ORB.-B.	AKTEN